

Lebensmittelpunkt bei doppelter Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG Werbungskosten. Auch nach der großen Reform des steuerlichen Reisekostenrechts verlangt das EStG bei einer doppelten Haushaltsführung weiterhin einen eigenen Hausstand. Das FG München (Urt. v. 08.05.2014 – 15 K 2474/12) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Begriff des eigenen Hausstands bei Eheleuten auszulegen ist.

Der Sachverhalt der Entscheidung

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind Ehepartner, die zusammen veranlagt wurden. Sie erzielten seit September 2008 als Lehrer an einer Schule in Lindau bzw. seit September 2009 als Angestellte in Kempten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Seit September 2008 hatten die Eheleute eine Mietwohnung (zwei Zimmer) und ab Februar 2010 eine Dreizimmerwohnung in Lindau angemietet, wo sie auch mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die streitbefangenen Jahre 2010 und 2011 machte der Ehemann Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. In seinen Werbungskosten waren u.a. die folgenden Posten enthalten: bei einer einfachen Entfernung von 478 km jeweils

- 26 Familienheimfahrten im Jahr 2010 und
- 29 Familienheimfahrten im Jahr 2011.

Die Kläger gaben an, ihr Haupthausstand befinde sich nach wie vor in ihrem eigenen Haus in Eisenach. Dort wohne auch der 1990 geborene Sohn, der in Weimar bzw. Erfurt studiere. Dem trat das Finanzamt entgegen. Der Lebensmittelpunkt der Kläger habe sich mit dem Zuzug der Klägerin nach Bayern verlagert.

Im Einspruchsverfahren ergänzten die Kläger ihr Vorbringen. Sie führten aus, dass die Wohnfläche der Wohnung in Lindau mit 93 qm geringer sei als die des Hauses in Eisenach. Die Wohnfläche des Hauses in Eisenach betrage laut den vorgelegten Plänen 110,07 qm. Die Wohnung in Lindau diene auch nicht der Unterbringung der gesamten Familie. Sie hätten in der Regel wöchentliche Familienheimfahrten durchgeführt. Das Haus in Eisenach werde nur von ihnen und ihrem Sohn genutzt. Außerdem befinde sich der gesamte Freundes- und Verwandtenkreis dort. Der Kläger sei auch Mitglied in einem örtlichen Laufteam und nehme an allen Lauftreffs im Raum Eisenach teil. Auf Anforderung des Finanzamts legten die Kläger folgende Unterlagen vor:

- insgesamt vier Urkunden des Klägers über die Teilnahme an Laufveranstaltungen 2010 bzw. 2011,
- den Arbeitsvertrag der Klägerin,
- die Grundrisspläne des Hauses in Eisenach bzw. der Wohnung in Lindau,
- Tabellen mit Angaben zu wöchentlich durchgeführten Fahrten zwischen Lindau und Eisenach,
- zwei Rechnungen eines Autohauses für den PKW des Klägers,
- ferner Auflistungen über Fahrten nach Eisenach sowie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Streitjahre mit Gesamtkilometersummen von 28.458 km für 2010 und von 29.930 km für 2011.

Begriff des Hausstands

In dem Verfahren stellte sich die Frage, ob die Kläger noch einen Hausstand in Eisenach unterhielten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamem oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin sowie Mitbewohner gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (laufende Kosten der Haushaltsführung) voraus. Mit dem Begriff „Hausstand“ ist der Ersthauhalt (Hauptwohnung) umschrieben, an dem sich der Arbeitnehmer regelmäßig aufhält, den er fortwährend nutzt und von dem aus er sein Privatleben führt. Er muss dort seinen Lebensmittelpunkt haben. Das Vorhalten einer Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes für gelegentliche Besuche oder für Ferientaufenthalte ist nicht als Unterhalten eines Hausstands anzusehen. Ob die

außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.

Lebensmittelpunkt bei Ehepartnern

Das FG München geht im Streitfall nicht davon aus, dass sich der Lebensmittelpunkt der Kläger in den Streitjahren noch in Eisenach befunden hat. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen grundsätzlich an dem Ort, an dem auch sein Ehepartner und – wenn auch nicht notwendigerweise – seine minderjährigen Kinder wohnen. Gelegentliche Besuche des Ehepartners am Beschäftigungsort des Arbeitnehmers sowie das Zusammenleben berufstätiger Ehegatten am Beschäftigungsort während der Woche führen dabei für sich genommen noch nicht zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes. Dagegen verlagert sich in der Regel der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer dort mit seinem Ehepartner in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Familienwohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird.

Familiengerechte Wohnung

Das FG prüft daher weiter, ob die Wohnung in Lindau familiengerecht ist. Die Richter gehen davon aus, dass die dort angemietete Dreizimmerwohnung auch unter Berücksichtigung möglicher Besuche durch den volljährigen Sohn der Kläger eine familiengerechte Wohnung im genannten Sinne ist. Ihre Eignung als Lebensmittelpunkt tritt auch in Abwägung zur Größe, zur Lage und zum Wohnwert des Einfamilienhauses in Eisenach nicht in den Hintergrund. Hinzu kommt noch, dass sich das eheliche Leben der Kläger weniger an ihrem studierenden Sohn als an ihrer eigenen Berufstätigkeit orientierte. Die Ehegatten hatten beide unbefristete Anstellungen, so dass sich ihre Leben nicht nur vorübergehend nach Lindau verlagert hatte. Folglich war auch die dortige Wohnung unbefristet angemietet worden. Für diese Betrachtung spricht zudem, dass sich die Kläger dort mit dem alleinigen Wohnsitz angemeldet hatten.

Feststellungslast

Auch aus den weiteren im Verfahren vorgelegten Unterlagen leitet das FG kein anderes Ergebnis ab. Insbesondere die Fahrten zwischen Lindau und Eisenach sieht das FG als nicht ausreichend belegt an. Das Gericht weist daher auch auf die Feststellungslast hin, die hinsichtlich der Frage des Lebensmittelpunktes bei den Klägern lag. Der Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast (Feststellungslast) für die steuerentlastenden oder –mindernden Tatsachen. Den Klägern ist es nicht gelungen, zu beweisen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt noch in Eisenach befunden hat.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist zwar noch zur alten Rechtslage vor der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 ergangen, die Aussagen zum Lebensmittelpunkt und zur Definition des Hausstands sind aber weiterhin gültig (vgl. auch Rz. 94 des BMF-Schreibens v. 30.09.2013 – IV C 5 – S 2353/13/10004, BStBl I 2013, 1279).

Hervorzuheben ist, dass das FG seine Entscheidung auch mit der Beweislast begründet. Als Konsequenz für die Praxis lässt sich ableiten, dass für einen solchen Sachverhalt konsequent Nachweise zu sammeln sind, auch wenn damit ein tiefes Vordringen in den privaten Bereich verbunden ist. Die Entscheidung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Bei einem Ehepaar mit einem volljährigen Kind liegt der Lebensmittelpunkt dort, wo die Ehepartner gemeinsam wohnen. Auf den Wohnsitz des Kindes kommt es dann nicht mehr an.

Einbehaltung zur Kirchensteuer bei Gewinnausschüttung

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen darf ich Sie auf folgendes hinweisen:

- 1) Zuerst muss eine Registrierung für das BZSt Online-Portal (BOP) erfolgen. Sofern bereits ein Zugang zum ELSTER Online Portal (EOP) besteht, kann dieses Zertifikat verwendet werden.
- 2) Nach dem Einloggen im BOP finden Sie unter dem Menüpunkt „Dienste“ den Zulassungsantrag für das Verfahren KiStA. Dieses füllen Sie bitte aus.
- 3) Punkt 1) und 2) müssen bis zum 31.08.2014 erfolgen.

Bei den Punkten 1) und 2) können Sie sich leider nicht von uns vertreten lassen. Die jährliche Regelabfrage (01.09.-31.10.) kann dann im Rahmen einer gebührenpflichtigen Beauftragung durch uns übernommen werden. Wegen Einzelheiten verweise ich nochmals auf unsere Internetseite bzw. auf die Internetseite (bzst.de) des Bundeszentralamts für Steuern.

Ihre Steuerberater

Steuertermine August 2014

- 11.08. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.08. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 11.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

